OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500996/8/Wg**

Datum: **Linz, 13. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Mag. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6.5.2025, GZ: BHUU/923160010166/23, wegen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8.10.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 26 Stunden herabgesetzt werden. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 80 Euro. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis folgende Verwaltungsübertretung an: „Sie, Herr Mag. rer. nat. A__, haben als Jäger am 01.05.2023 um ca 20:00 Uhr, im genossenschaftlichen Jagdgebiet C__, in unmittelbarer Nähe des bewohnten Wohnhauses, D-Straße, einen Schuss auf ein Stück Rehwild abgegeben, welches ca. 13 Schritte (ca. 12 Meter) entfernt vom Gartenzaun dieses Hauses zum Erliegen kam (bei der Schussabgabe befand sich das Rehwild ca. 13 Meter vom Gartenzaun) und haben dadurch das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet, obwohl gemäß § 63 Abs. 1 1. S. Oö. Jagdgesetz an Orten, an denen das Leben und die Sicherheit von Menschen, durch die Jagd gefährdet ist, nicht gejagt werden darf.
Gem. § 95 Abs 1 lit. r Oö. Jagdgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen, wer dem in § 63 Abs. 1 1.S. Oö. Jagdgesetz verfügten Verbot zuwiderhandelt.“ Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden, gemäß § 95 Abs. 1 lit. r iVm Abs. 2 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 64/2022. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro vorgeschrieben. Die belangte Behörde argumentiert in der Begründung, ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis der Jäger hätte den Schuss auf den Rehbock nicht in unmittelbarer Nähe eines Wohnhauses abgegeben und sohin das Leben und die Sicherheit von Menschen nicht gefährdet, sondern hätte die Örtlichkeit zur Abgabe eines Schusses so gewählt, dass die Gefährdung von Menschen (und Tieren) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wäre.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Der Bf nimmt darin Bezug auf die Gutachten des von ihm beauftragten Privatsachverständigen und des von der belangten Behörde beauftragten nichtamtlichen Sachverständigen. Beide Gutachter seien zu dem Ergebnis gekommen, dass anlässlich der Schussabgabe ein ausreichender Kugelfang vorgelegen und keine Gefährdung Dritter möglich gewesen sei. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) habe in seiner Entscheidung über den Jagdkartenentzug die Feststellung getroffen, er habe in der Nähe des Anwesens der Ehegatten E__ um ca. 20:00 Uhr einen Schuss mit einem schallgedämpften Gewehr auf einen Rehbock abgegeben. Bereits sprachlich lasse sich aus dieser Feststellung nicht die rechtliche Beurteilung „in unmittelbarer Nähe“ ableiten. Im Zuge seiner Einvernahme vor dem LVwG Oö. habe er angegeben, dass er vor dem Schuss das gesamte Umfeld gut einsehen konnte und habe er eben dabei festgestellt, dass sich dort niemand befindet. Darum habe er einen gefahrlosen Schuss abgeben können. Woher die belangte Behörde ihr Spezialwissen ableite, dass entgegen dem Sachverständigengutachten die vom Schützen gewählte Örtlichkeit eine Gefährdung von Menschen (und Tieren) nicht

mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen lasse, bleibe offen und belaste das Straferkenntnis mit einem Verfahrensmangel. Das Elefantengras habe einen ausreichenden Kugelfang geboten, die Schussabgabe sei aus erhöhter Position erfolgt und vom Wohnhaus des Zeugen weggewandt und sei der Rehbock mittels eines Blattschusses erlegt worden. Allein der Umstand, dass sich die beiden Zeugen F__ bedroht fühlten, könne noch nicht dazu führen, dass der Bf eine rechtswidrige Schussabgabe getätigt hätte, sondern seien sehr wohl die Begleitumstände mit zu berücksichtigen. Im Rahmen des waffentechnischen Privatgutachtens werde auf Seite 5 ausdrücklich klargestellt, dass durch die Verwendung eines Schalldämpfers ein abgegebener Schuss trotz Überschallmunition für einen Laien nicht eindeutig als Schuss zu identifizieren sei. Warum sich die Zeugen F__ daher konkret bedroht gefühlt hätten, bleibe unklar. Die beiden Zeugen F__ hätten sich im Zeitpunkt der Schussabgabe im Haus befunden, einer davon überhaupt unter der Dusche. Er habe das Gebiet vor der Schussabgabe ausreichend lange beobachtet, eine Schussposition gewählt (nämlich am Rauchfang), die ihn in die Lage versetzt habe, die unmittelbare Umgebung vor der Schussabgabe zu beobachten und etwaige Gefahrenquellen auszuschließen und sei die Schussabgabe erst dann erfolgt. Das Elefantengras habe einen ausreichenden Kugelfang geboten, sodass auch im Falle eines Fehlschusses oder eines Abprallers keine Gefahr für Leib und Leben bestanden habe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. führte am 8.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf verfügt über ein durchschnittliches Einkommen in der Höhe von monatlich ca. 3.000 Euro, ist für ein Kind und seine Gattin sorgepflichtig und hat kein Vermögen (Angaben des Bf in der ömV). Er ist unbescholten (Verwaltungsstrafakt).

II.2. Der Bf gab am 1.5.2023 im genossenschaftlichen Jagdgebiet C__ in der Nähe des Anwesens der Ehegatten E__ (D-Straße) um ca. 20:00 Uhr einen Schuss mit einem schallgedämpften Gewehr auf einen Rehbock ab. Als Standort, von dem er aus auf den Rehbock schoss, gab der Bf im behördlichen Ermittlungsverfahren die Krone des Rauchfangs eines ehemaligen Heizhauses an. Diese Schützenposition ist über eine kurze Leiter, die der Bf mitführte, und weiter über die im Rauchfang eingelassenen Trittbügel zu erreichen. Aufgrund seiner militärischen Ausbildung und des laufenden militärischen Einsatzes des Bf als Militärpolizist und seiner militärischen Spezialisierung auf den Personenschutz ist der Bf in der Lage, diesen Schützenstand leise und innerhalb kürzester Zeit mit einer Waffe am Rücken zu erreichen. Bis zum Ort, an dem der Rehbock getroffen wurde, wurden, von der

angegebenen Position der Schussabgabe aus, eine Entfernung von 63 m und ein Schusswinkel bis zum Blatt (Schulterblatt des Rehbocks, ca. 50 cm über Boden) von ca. minus 8° gemessen. In der Verlängerung der Schusslinie hinter dem getroffenen Rehbock stand zum Zeitpunkt der Schussabgabe ein erntereifes, voll ausgewachsenes Elefantengrasfeld, welches einige Tage nach der Schussabgabe abgeerntet wurde. Von oben und nachträglich betrachtet erkennt man, dass der Bf, in Unkenntnis der Satellitenperspektive, zufällig bei der Form des Elefantengrasfeldes den optimalen Einschusspunkt und optimalen horizontalen Einschusswinkel in das Feld erwischt hat. Folgendes Orthofoto zeigt die Schusssituation von oben:



(Gutachten des Privatsachverständigen und Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen)

II.3. Das Rehwild kam ca. 13 Schritte (ca. 12 m) entfernt vom Gartenzaun des Hauses zum Erliegen. Bei der Schussabgabe befand sich das Rehwild ca. 13 m vom Gartenzaun entfernt (Bericht Polizeiinspektion Ottensheim vom 5.5.2023).

II.4. Die Bewohner des Objektes D-Straße (E__ und G__) wurden nicht gefährdet (Gutachten). Sie erschraken aber und fühlten sich gefährdet (Niederschriften über die Aussagen der Ehegatten E__ vom 5.7.2023). G__ erstattete daher um 20:10 Uhr Anzeige bei der Polizei. Im Freien kam es anschließend zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten E__ und dem Bf. E__ hielt den Schuss

wegen fehlenden Kugelfangs für unzulässig. Der Bf äußerte gegenüber E__, aus seiner Sicht sei alles sicher gewesen und habe keine Gefährdung bestanden. Er entschuldigte sich bei E__ für den Knall (Polizeibericht).

II.5. Beamte der Polizeiinspektion Ottensheim (PI) führten in weiterer Folge Erhebungen durch. Aufgrund des Erhebungsberichtes der PI vom 5.5.2023 ordnete die belangte Behörde mit Mandatsbescheid vom 10.5.2023 den Entzug der Jagdkarte des Bf an. Dagegen erhob der Bf Vorstellung. Mit Eingabe vom 2.6.2023 übermittelte er der belangten Behörde das waffentechnische Privatgutachten des Ing. Mag. H__, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Schießwesen, Schusswaffen und Munition. Der nichtamtliche Sachverständige Ing. Obermayr erstellte das Gutachten vom 10.11.2023. Der anschließende Jagdkartenentzug wurde vom LVwG Oö. bestätigt. Das Revisionsverfahren ist beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

II.6. Nach Ansicht des Jagdleiters I__ stellt Elefantengras grundsätzlich keinen ausreichenden Kugelfang dar, aufgrund der Verholzung des Elefantengrases ist er aber der Ansicht, dass es als Kugelfang ausreichend war. Der nichtamtliche Sachverständige schließt sich im Gutachten vom 10.11.2023 folgender gutachtlichen Schlussfolgerung des waffentechnischen Privatgutachtens an: „Unter Berücksichtigung der Abmessungen des Elefantengrasfeldes, des optimalen horizontalen Eindringwinkels in das Feld und des Schusswinkels (Angabe der Schützenposition durch den Schützen) kann durch die ermittelte Energieabgabe des Geschoßes, auch bei einem ungünstigerem Schusswinkel, davon ausgegangen werden, dass das Geschoß das Elefantengrasfeld nicht mehr verlässt. Somit kann eindeutig festgestellt werden, dass das erntereife Elefantengrasfeld für die verfahrensgegenständliche Schussabgabe einen probaten Kugelfang, mit genügend Reserve, dargestellt hat."

III. Beweiswürdigung:

III.1. Folgende im Verwaltungsstrafakt befindliche Unterlagen werden hervorgehoben: Anzeige PI Ottensheim vom 5.5.2023 samt Lichtbildbeilage (Seiten 10-38), Niederschriften über die Einvernahme des E__ und der G__ vom 5.7.2023 (Seiten 55-81), waffentechnisches Privatgutachten vom 2.6.2023 (Seiten 185-195), Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen Ing. Obermayr vom 10.11.2023 (Seiten 175-184). In der ömV des LVwG Oö. am 8.10.2025 wurde im Einvernehmen der Verfahrensparteien das Tonbandprotokoll vom 7.3.2024 über die Beschwerdeverhandlung betreffend den Jagdkartenentzug in das Beweisverfahren mit aufgenommen.

III.2. Die Feststellungen zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten gründen auf den Angaben des Bf in der ömV am 8.10.2025. Es scheinen bei der belangten Behörde keine Vorstrafen auf. Im Bericht der

PI Ottensheim vom 5.5.2023 wird ein Bodensitz als Ort der Schussabgabe bezeichnet. Der Bf sagte bereits am 5.3.2024 aus, er habe vom Bodensitz aus bereits seit einigen Wochen die Lage erkundet, geschossen habe er aber auf dem Rauchfang des alten Heizhauses. Nach Ansicht des Gerichts besteht kein ausreichender Anlass, an diesen Angaben des Bf zu zweifeln. Der nichtamtliche Sachverständige bestätigte die Annahmen des vom Bf vorgelegten Privatgutachtens. Die unter Punkt II.2. getroffenen Feststellungen stimmen mit den insoweit schlüssigen Ausführungen des Privatgutachtens überein. Das im Privatgutachten enthaltene Orthofoto veranschaulicht die Nähe zum Anwesen D-Straße (unterhalb des auf dem Orthofoto farblich markierten Anschusses). Die unter Punkt II.3. wiedergegebenen Entfernungsangaben wurden bereits im Spruch des Straferkenntnisses festgestellt und stehen sowohl mit dem Bericht der PI Ottensheim als auch mit den Gutachten der Sachverständigen in Einklang. Der Bf hat diese Entfernungsangaben auch nicht bestritten. Der Bf stellte vor der Bejagung das Einvernehmen mit dem benachbarten Revierjäger und dem Eigentümer des Elefantengrasfeldes her. Entsprechend dem schlüssigen Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen konnte unter Punkt II.4. festgestellt werden, dass E__ und G__ nicht gefährdet wurden. Es ist aber durch die im Akt befindlichen Beweismittel eindeutig belegt, dass sie erschraken und es zu einer verbalen Auseinandersetzung mit dem Bf kam. Der unter Punkt II.5. festgestellte Verfahrensablauf ist im Akt dokumentiert. Unter Punkt II.6. wird die im Erkenntnis des LVwG Oö. vom 2.4.2025 (Seite 285 des Verwaltungsstrafaktes) wiedergegebene Einschätzung des Jagdleiters angeführt und die vom nichtamtlichen Sachverständigen bestätigte Schlussfolgerung des Privatgutachtens zitiert.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
IV.1. Zur im Tatzeitpunkt geltenden Bestimmung des Oö. Jagdgesetzes LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 64/2022 (in weiterer Folge: Oö. JagdG 1964):

§ 63 Abs. 1 Oö. JagdG 1964 lautete:

„(1) Soweit das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet oder soweit durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört würde, sowie dort, wo die Jagd ruht (§ 4), darf nicht gejagt werden. Die Hetz- und Treibjagd an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen vor Beendigung des örtlichen Vormittagsgottesdienstes ist untersagt."

IV.2. Die Schussabgabe am 1.5.2023 ist nicht unter sicherheitspolizeilichen oder militärischen, sondern unter jagdlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Es kommt darauf an, wie sich ein einsichtiger und besonnener Jäger ohne militärische Spezialisierung verhalten würde. Ein solcher Jäger würde am beschriebenen Ort (Rauchfangkrone als Schützenposition, Rehbock ca. 13 m vom Gartenzaun eines Wohnhauses entfernt) keinen Schuss abgeben, weil er dadurch das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährden würde. Überlegungen, was begrifflich noch als

„unmittelbare Nähe" anzusehen ist, waren dazu nicht erforderlich. Auch wenn die Bewohner des Anwesens D-Straße letztlich aufgrund der militärischen Spezialisierung des Bf nicht gefährdet wurden, stand die festgestellte Jagdausübung im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht in Einklang mit der von der Behörde angeführten Rechtsvorschrift des § 63 Abs. 1 Oö. JagdG 1964 (seit 1.4.2024: § 61 Abs. 1 Oö. JagdG 2024, LGBl. Nr. 20/2024). Der Bf hätte erkennen müssen, dass gemäß § 63 Abs. 1 Oö. JagdG 1964 an diesem Ort nicht gejagt werden darf. Er hat daher zumindest leicht fahrlässig dem Verbot des § 63 Abs. 1 Oö. JagdG 1964 zuwidergehandelt und damit schuldhaft eine Verwaltungsübertretung nach § 95 Abs. 1 lit. r Oö. JagdG 1964 begangen.

IV.3. Wie die belangte Behörde zutreffend erkennt, ist nicht der Strafrahmen des § 89 Abs. 2 Oö. JagdG 2024 (bis 20.000 Euro), sondern der im Tatzeitpunkt geltende Strafrahmen des § 95 Abs. 2 Oö. JagdG 1964 (bis 10.000 Euro) anzuwenden. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Erschwerend war kein Umstand. Mildernd waren die Unbescholtenheit und die Verfahrensdauer. Es konnte daher mit einer Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro und einer Ersatzfreiheitsstrafe von 26 Stunden das Auslangen gefunden werden. Dem stehen weder general- noch spezialpräventive Überlegungen entgegen. Die reduzierte Verwaltungsstrafe ist schuld- und tatangemessen sowie mit den Einkommensverhältnissen des Bf vereinbar.Damit reduziert sich auch der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren. Bei diesem Ergebnis ist für das Beschwerdeverfahren kein Kostenbeitrag zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas

anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl